Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1904

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5140/64

Bonn, den 6. Februar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 des Rats zur Einführung einer Bezugnahme auf die zu erreichenden Ziele.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 31. Januar 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat steht noch nicht fest.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 des Rats zur Einführung einer Bezugnahme auf die zu erreichenden Ziele

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte wird zur Erreichung der in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele errichtet.

Nach Artikel 110 des Vertrages beabsichtigen die Mitgliedstaaten, durch die Schaffung einer Zollunion im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zum Abbau der Zollschranken beizutragen.

Bei der Durchführung der Verordnungen Nr. 19 bis 23 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch sowie Obst und Gemüse ist zugleich den in Artikel 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

1. In die Verordnung Nr. 19 zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide wird ein Artikel 28 bis mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„Artikel 28 bis

Bei der Durchführung dieser Verordnungen ist zugleich den in Artikel 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen."

2. Eine gleichlautende Bestimmung wird aufgenommen:

— als Artikel 22 bis in die Verordnung Nr. 20 zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch;

— als Artikel 19 bis in die Verordnung Nr. 21 zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier;

— als Artikel 19 bis in die Verordnung Nr. 22 zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch;

— als Artikel 16 bis in die Verordnung Nr. 23 zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglfedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Änderungen
der Verordnungen über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch, Reis und Milcherzeugnisse

— Die Verordnung Nr. ... über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch wird durch einen Artikel 20bis ergänzt;

— Die Verordnung Nr. ... über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis wird durch einen Artikel 25bis ergänzt;

— Die Verordnung Nr. ... über die Einführung einer Abschöpfungsregelung und die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse wird durch
— einen Artikel 28ter ergänzt.

Die obengenannten Artikel haben folgenden Wortlaut:

„Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in Artikel 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen."